



TOP 7.

**Änderung des Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 22
Abwägung von Stellungnahmen**

Sachverhalt:

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt 22 wurde in der Zeit von 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und in der Zeit von 29.06.2023 bis einschließlich 01.08.2023 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung brachte folgende Ergebnisse:

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde folgender Einwand vorgebracht:

Änderung des Bebauungsplanes „Sommerau“ mit Deckbl. 11

Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckbl. Nr. 22

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bis 11.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

**ich erhebe hiermit folgende Einwendungen und Bedenken gegen vorgenannte
Bebauungs- und Flächennutzungsplanänderungen:**

Sowohl in der Begründung zur Bebauungs- als auch zur Flächennutzungsplan-Änderung ist zu lesen, dass der überplante Geltungsbereich bisher ein intensiv genutztes Grünland war.

Dies stimmt in keinsten Weisen, weil der Grundstückseigentümer Stetter zuletzt im Frühjahr 2022 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 2260 üppigen Bewuchs entfernt und eine große hochwertige Feuchtläche zerstört hat. Zur Vorbereitung der geplanten Bebauung hat er das Grundstück auch noch rechtswidrig hoch und großflächig mit Aushubmaterial von der Baustelle nebenan auffüllen lassen. Darunter war auch Bauschutt aus dem ehemaligen Deponiebereich.

Außerdem konnte ich im BayernAtlas eine Karte finden, in dem im Bereich des Bebauungsplanes Sommerau, Deckbl. 7 seit jeher ein Quellgebiet besteht und zur Wasserablenkung ein Graben durch den ganzen dortigen Bereich geführt hat. Dadurch konnte auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 2260 eine Feuchtläche entstehen.

Das bedeutet also, dass sich die bisherigen neuen Häuser schon teils im Quellgebiet und Grabenbereich befinden, worüber meiner Meinung nach, der Marktgemeinderat bisher bestimmt nicht informiert gewesen sein dürfte. Auch dort bestehen in den Kellerwohnungen des Mehrfamilienhauses, welches am tiefsten liegt, schon massive Probleme. Es musste schon ein tiefer Graben gezogen und die Wohnungen zusätzlich noch mit Sandsäcken gesichert werden, um das Wasser von den Wohnungen fernzuhalten.

Durch die rechtswidrige Auffüllung im Frühjahr 2022 kann nämlich das ganze Quell- und Oberflächenwasser nicht mehr abfließen, weil hier vermutlich die Verrohrung beschädigt wurde. Außerdem wurde der an der Ostseite des Grundstückes Fl.Nr. 2260 liegende Graben völlig verschlammmt, sowie ebenfalls die anschließende Verrohrung. Durch die Verrohrung kann Nichts mehr durchfließen und so steht auch nach wochenlanger Trockenheit das Quellwasser in diesem Graben.

Folge davon ist, dass der ganze Grundstücksbereich schon total durchnässt ist und bei zusätzlichem Regen kein Wasser mehr aufnimmt. Das ganze Regenwasser läuft jetzt bereits seit Ende März 2023 über ein Gemeindegrundstück auf den angrenzenden Bürgersteig auf die Albersdorfer Str. und anschließend auf den tieferliegenden Kindergartenparkplatz. Im Kreuzungsbereich Albersdorfer Str. / Bayerwaldstr. bleibt das Wasser dann auch mitten auf den Straßen stehen. Ich hatte diesen Missstand bereits Anfang April 2023 im Rathaus gemeldet. Seitdem weigert sich aber Herr Stetter, das Desaster zu beheben.

Bei beginnendem Frost würde das bedeuten, dass wir ständig Eisplatten auf diesen Fahrbahnen hätten und dies auf der Hauptzufahrtsstraße zu den ganzen Siedlungen im südlichen Bereich von Eging und zum Kindergarten. Auch der Kindergarten-Parkplatz hätte dann eine ständige Eisplatte. Unfälle mit Blech- und Körperschaden wären vorprogrammiert. Das kann Niemandem zugemutet werden.

Der Naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf ist auch falsch berechnet worden, weil der südliche Bereich des geplanten WA nachweislich schon eine hochwertige Feuchtfläche mit Bewuchs war, bevor sie widerrechtlich zerstört wurde und nicht wie in den Deckblättern beschrieben, intensiv genutztes Grünland. Diese Fläche ist sowieso zu Renaturieren und dann müsste eine andere zusätzliche Ausgleichsfläche auszuweisen werden.

Aufgrund der Probleme der dortigen Altdeponie und Feuchtflächen, wurde das ganze Gebiet bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes im Jahr 2004 auch ganz bewusst als Grünfläche und nicht als Bauland ausgewiesen.

Meiner Meinung nach sollte sich der Marktgemeinderat auch darüber klar sein, dass vom Antragsteller jetzt zuerst die ganzen bestehenden Missstände behoben werden müssen, bevor durch diese beiden Verfahren wieder neues Problem-Baurecht geschaffen wird.

Abwägung zu den vorgebrachten Einwänden:

Die Stellungnahme wird vollumfänglich zur Kenntnis genommen, sie begründet jedoch keine Änderung des gegenständlichen Bauleitplanungsentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung. Auf die nachfolgende Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird deshalb verwiesen.

Der Bauausschuss nimmt die Einwände der Bürgerin aus Eging a.See zur Kenntnis und schlägt vor, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschuss zu, nimmt die Einwände der Bürgerin aus Eging a.See zur Kenntnis und beschließt, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Abstimmung: 13 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Folgende Behörden haben von der Bauleitplanung Kenntnis erhalten, jedoch keinerlei Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Passau, Abteilung 7 Städtebau
- Regierung von Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- AWG Donau Wald
- Deutsche Telekom AG

- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Passau
- Vermessungsamt Vilshofen

Es liegen folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor.

Landratsamt Passau, Bauwesen rechtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Flächennutzungsplandeckblattentwurf in der Fassung vom 10.05.2023 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei.
2. Die Stellungnahmen des Sg. 53 (Wasserrecht) werden nachgereicht.
3. Rechtliche Beurteilung
 - a. Westlich der Zufahrtsstraße ist ein schmaler Streifen als Grünfläche dargestellt; lt. Luftbild und lt. Bebauungsplan-Dbl. 7 sind dort aber Stellplätze
 - b. Es gilt auch hier der Grundsatz des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, d. h. Innen- vor Außenentwicklung; westlich der Straße und westlich der neuen Bebauung gibt es noch unbebaute Flächen, die aus städtebaulicher Sicht zunächst zu entwickeln sind; allein die Grundstücksverfügbarkeit kann kein städtebauliches Argument für eine Erweiterung Richtung Osten sein; zumal aufgrund der identischen Eigentumsverhältnisse auch nicht ausgeschlossen sein dürfte, dass der gesamte Bereich Richtung Osten scheinbar weiter baulich entwickelt werden soll
 - c. Gerade solche innerörtlichen Grünzonen gewinnen immer mehr an Bedeutung z. B. als Wasserspeicher und als innerstädtische Erholungsbereiche; auch der Erwärmung der Ortschaften können sie entgegenwirken helfen
 - d. Die Größe der neu dargestellten Fläche ist anzugeben

Abwägung zur Stellungnahme:

zu 3a:

In Abstimmung mit dem Planungsbüro wird mitgeteilt, dass die Fläche im Deckblatt gemäß der Nutzung als öffentlicher Parkplatz dargestellt und die Begründung entsprechend ergänzt wird.

zu 3b:

In Abstimmung mit dem Planungsbüro wird festgestellt, dass die genannten Flächen im Bebauungsplan Sommerau bereits als Mischgebietsflächen mit zugehörigen Baufenstern festgesetzt sind. Eine Befragung der Eigentümer im Jahr 2019 ergab keine Resonanz. Der Gesetzgeber stellt den Kommunen derzeit keine weiteren rechtlichen Mittel zur Baulandmobilisierung zur Verfügung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Vermutungen über mögliche zukünftige Absichten der Eigentümer sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

zu 3c:

Der Hinweis wird zur vollumfänglich zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde wird eine Überbauung des Bereichs der ehemaligen Hausmülldeponie ausgeschlossen. Dieser heutige Grünzug, der sich in Richtung Westen verbreitert, wird deshalb erhalten bleiben. Weiterhin mangelt es auch im Rest des Ortsbereichs nicht an innerörtlichen Grünzügen.

zu 3d:

In Abstimmung mit dem Planungsbüro wird mitgeteilt, dass die Größe der Fläche in der Begründung angegeben wird.

Der Bauausschuss nimmt die Einwände des Landratsamtes Passau, Bauwesen rechtlich zur Kenntnis und schlägt vor, im Deckblatt Nr. 22 die Abwägungen zu den Ziffern 3a – 3d soweit erforderlich, entsprechend zu ergänzen, abzuändern bzw. zu überarbeiten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt die Einwände des Landratsamtes Passau, Bauwesen rechtlich zur Kenntnis und beschließt, im Deckblatt Nr. 22 die Abwägungen zu den Ziffern 3a – 3d soweit erforderlich, entsprechend zu ergänzen, abzuändern bzw. zu überarbeiten.

Abstimmung: 13 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Bezüglich den textlichen Festsetzungen und der Ausgleichsflächenplanung jedoch Nachforderungen.

Generell sind die im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Bei den grünordnerischen Maßnahmen sind zudem eine Pflanzliste, die entsprechenden Pflanzqualitäten und der Herstellungszeitraum zu ergänzen. Die Pflanzungen müssen auf Dauer erhalten bleiben, Ausfälle wären entsprechend zu ersetzen.

Hinsichtlich der aufgezeigten Ausgleichsfläche besteht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kein Einverständnis. Im Rahmen der im Jahr 2022 erfolgten Auffüllung in dem Bereich der geplanten Ausgleichsfläche fanden Gespräche mit dem Verursacher statt. Nachdem in der amtlichen Biotopkartierung kein Eintrag vorhanden ist, in den Randbereichen der Auffüllung jedoch Indizien für das Vorkommen eines nach §30 BNatSchG geschützten Biotops vorhanden waren, wurden im Einvernehmen mit dem Verursacher der Auffüllung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ansaat mit Regiosaatgut, 2-malige Mahd mit Abfuhr des Mähguts ab dem 15.06.) festgelegt. Insofern handelt es sich bei der Fläche aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau bereits um eine Ausgleichsfläche, welche im Rahmen der Auffüllung zu erbringen war. Ein anderer Standort ist daher festzusetzen. Der Umsetzungszeitraum, eine dauerhafte Erhaltung der Flächen und die Zuständigkeit der Herstellung sind dabei ebenso festzulegen. Gehölze haben aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ zu entstammen. Ausgleichsflächen, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, müssen zudem dinglich gesichert werden. Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden.

Die Anmerkungen sind entsprechend einzuarbeiten.

Abwägung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird vollumfänglich zur Kenntnis genommen, sie begründet jedoch keine Änderung des gegenständlichen Bauleitplanungsentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung. Auf die nachfolgende Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird deshalb verwiesen. Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis und schlägt vor, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis und beschließt, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Abstimmung: 13 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. **Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickerstest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.**

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dieses Benutzungsrecht dem Grundstückseigentümer nur dann versagen, soweit

ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Hier wird Bezug genommen auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreIV – vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008 und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008.

Die NWFreIV gilt nicht bei Versickerungen von Niederschlagswasser innerhalb von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen.

2. Altlasten

Vom o.g. Plan sind die Flächen Fl.-Nr. 2260 und 2283, beide Gmkg. Eging am See, betroffen und sind Teil der Altlast „Eging II“. Die Flächen wurden mit Bescheid vom 17.09.2018 (Az.: 53.0.05/1783.2/9) nutzungsorientiert entlassen. Es gelten die Vorgaben des Bescheids.

Abwägung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird vollumfänglich zur Kenntnis genommen, sie begründet jedoch keine Änderung des gegenständlichen Bauleitplanungsentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung. Auf die nachfolgende Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird deshalb verwiesen.

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Kenntnis und schlägt vor, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Kenntnis und beschließt, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Abstimmung: 13 :0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Landratsamt Passau – SG 53 Wasserrecht

2.6 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit

Im Planungsbereich befindet sich eine Altdeponie, die mit Bescheid des Landratsamts Passau vom 17.09.2018 (Az. 53.0.05/1783.2/9) nutzungsorientiert aus dem Altlastenkataster entlassen wurde.

Die Untersuchung des Altlastenverdachts erfolgte nutzungsbezogen. Die in der orientierenden Untersuchung ermittelten Werte wurden nur bezogen auf die aktuelle Nutzung als Grünlandfläche und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis bewertet (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Für andere Nutzungen bzw. sensiblere Nutzung erfolgte keine spezifische Untersuchung bzw. sind andere Grenzwerte maßgebend, weshalb für die geplante Baumaßnahme die Fachstellen zu den Wirkungspfaden Boden-Grundwasser, Boden-Nutzpflanze und Boden-Mensch beteiligt und um Stellungnahme gebeten wurden.

Hierzu wird auf die fachlichen Informationen und Empfehlungen aus der Stellungnahme des Landratsamtes Passau vom 21.09.2023 zum Bebauungsplan „Sommerau“, Dbl. Nr. 11 verwiesen.

Es wird auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG hingewiesen.

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

Abwägung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird vollumfänglich zur Kenntnis genommen, sie begründet jedoch keine Änderung des gegenständlichen Bauleitplanungsentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung. Auf die nachfolgende Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird deshalb verwiesen.

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Passau – SG 53 Wasserrecht zur Kenntnis und schlägt vor, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Passau – SG 53 Wasserrecht zur Kenntnis und beschließt, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Abstimmung: 13 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Bayernwerk AG

Vollzug der Baugesetze BauGB

Änderung des Bebauungsplanes "Sommerau" mittels Deckblatt Nr. 11 und Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 22 im Parallelverfahren

Ihr Schreiben vom 29.06.2023, Ihr Zeichen: Hr. Fischl

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel / Kabelvertellerschrank Nr. 23475

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanungen

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird vollumfänglich zur Kenntnis genommen, sie begründet jedoch keine Änderung des gegenständlichen Bauleitplanungsentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung. Auf die nachfolgende Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird deshalb verwiesen.

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk AG zur Kenntnis und schlägt vor, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk AG zur Kenntnis und beschließt, im Deckblatt Nr. 22 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen.

Abstimmung: 13 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Der Bauausschuss nimmt sämtliche Stellungnahmen der Fachstellen und auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis und schlägt vor, dass die gefassten Einzelbeschlüsse seitens des Planungsbüros im Deckblatt Nr. 22 eingearbeitet bzw. ergänzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt sämtliche Stellungnahmen der Fachstellen und auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis und beschließt, dass die gefassten Einzelbeschlüsse seitens des Planungsbüros im Deckblatt Nr. 22 eingearbeitet bzw. ergänzt werden.

Abstimmung: 13 Ja : 0 Nein

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 14 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Eging a.See, 17.10.2023



Walter Bauer
1. Bürgermeister